



Verhandelt

zu Frankfurt am Main

am

7. Mai 2026

Vor mir,

Notar

Kristof Schnitzler

mit Amtssitz

in

Frankfurt am Main

erschien heute

Herr **Martin Stürner**, geboren am 3. Juli 1961, geschäftsansässig Bettinastraße 57 - 59, 60325 Frankfurt am Main, dem Notar von Person bekannt, hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern

- 1.1. - wie der Notar aufgrund heutiger Einsicht in das elektronische Handelsregister hiermit bescheinigt - als einzelvertretungsberechtigter und von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreiter Vorstand der im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der HRB 100020 eingetragenen **PEH Wertpapier AG**, geschäftsansässig *ebd.*;

- „Übernehmende Gesellschaft“ -

- 1.2. - wie der Notar aufgrund heutiger Einsicht in das elektronische Handelsregister hiermit bescheinigt - als einzelvertretungsberechtigter und von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreiter Vorstand der im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der HRB 110258 eingetragenen **capsensixx AG**, geschäftsansässig *ebd*;

- „Übertragende Gesellschaft“ -

Die Frage nach einer Vorbefassung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG wurde von dem Erschienenen verneint.

Der Notar wies darauf hin, dass die persönlichen Daten des Erschienenen bei dem Notar aufbewahrt und mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung (EDV) gespeichert werden und gegebenenfalls Dritten gegenüber im Zusammenhang mit den dem Notar obliegenden Mitteilungspflichten zur Kenntnis gebracht werden; der Erschienene erklärte sich damit einverstanden.

Über die Angabepflicht nach dem Geldwäschegesetz (GWG) belehrt, erklärte der Erschienene, dass die von ihm Vertretenen ausschließlich für eigene Rechnung handeln und er bzw. die von ihm Vertretenen keine politisch exponierten Personen im Sinne des GWG sind und er sowie die von ihm Vertretenen nicht mit politisch exponierten Personen im Sinne des GWG verwandt, verschwägert oder näher bekannt sind.

Der Erschienene bat sodann um die Beurkundung des Nachfolgenden:

1. **Abschluss eines Verschmelzungsvertrages**

Die jeweiligen Beteiligten schließen hiermit den als **Anlage 1 zu dieser Niederschrift** beigefügten Verschmelzungsvertrag.

Auf **Anlage 1 zu dieser Niederschrift** wird hiermit nach Maßgabe von § 9 Abs. 1 Satz 2 BeurkG verwiesen.

Anlage 1 zu dieser Niederschrift, einschließlich sämtlicher Anlagen - **Anlage 1**, **Anlage 2** sowie **Anlage 3** hierzu, sind dieser Urkunde beigefügt und wurden insgesamt verlesen. Sie sind ein wesentlicher Bestandteil und damit auch Inhalt und Gegenstand dieser Urkunde.

2. **Notarielle Hinweise**

Der Notar hat den Erschienenen eingehend darauf hingewiesen bzw. belehrt, dass

- 2.1 alle Vereinbarungen vollständig beurkundet werden müssen, andernfalls die Willenserklärungen in dieser Urkunde unwirksam sein können;

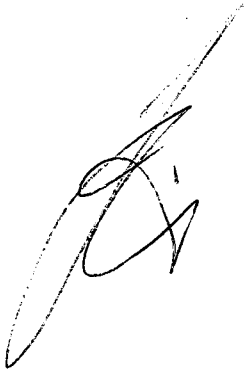
- 2.2 er über die steuerlichen Folgen und Wirkungen dieses Vertrages **nicht** beraten und für den Eintritt der steuerrechtlichen Erwartungen **nicht** einzustehen hat;
- 2.3 er auf eine etwaig anfallende Grunderwerbsteuer hingewiesen hat; die Beteiligten jedoch erklärten, dass die Gesellschaft nicht über Grundbesitz verfügt;
- 2.4 diese Urkunde sämtliche Bestimmungen und Vereinbarungen der Parteien in Bezug auf den Gegenstand dieser Urkunde enthalten muss, da andernfalls die gesamte Vereinbarung nichtig sein könnte;
- 2.5 dass aufgrund der Verschmelzung durch Aufnahme das Vermögen der übertragenden Gesellschaft ausnahmslos einschließlich der Verbindlichkeiten auf die übernehmende Gesellschaft übergeht, und zwar außerhalb des Grundbuches, so dass dort nur eine Berichtigung stattzufinden hat;
- 2.6 dass die übertragende Gesellschaft mit der Eintragung in das Register der übernehmenden Gesellschaft untergeht und es insoweit einer besonderen Löschung des übertragenden Rechtsträgers nicht bedarf;
- 2.7 dass die Organe des übertragenden Rechtsträgers die bisherige Funktion ex lege verlieren und Gläubigern dieser Gesellschaft auf Verlangen innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntmachung der Eintragung Sicherheit zu leisten ist, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können (§ 22 UmwG);
- 2.8 dass die übertragende Gesellschaft eine handelsrechtliche Schlussbilanz aufzustellen hat (§ 17 Abs 2 UmwG), die auf einen höchstens acht Monate vor der Anmeldung liegenden Stichtag aufgestellt sein darf. Diese Schlussbilanz bildet die Grundlage für die Einbuchung des Vermögens bei der übernehmenden Gesellschaft (Buchwertfortführung als Anschaffungskosten);
- 2.9 dass für etwaige Schäden, welche den Gesellschaftern, Gläubigern oder den Gesellschaften entstehen, die Organe (Vorstand und Aufsichtsrat) haften; die Ansprüche verjähren in fünf Jahren (§ 25 UmwG);
- 2.10 er den Erschienenen ferner den weiteren Verfahrensablauf bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung erläutert hat; und
- 2.11 er den Erschienenen über die Unwiderruflichkeit der Verzichtserklärungen und über deren Wirkungen belehrt hat.

3. Vollmachten

Der Erschienene bevollmächtigt hiermit – jeweils einzeln und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB – Frau Vanessa Horn, Frau Petra Urban, Frau Farah

El Ouali, Frau Diana Volk und Frau Nicole Hüttmann, jeweils geschäftsansässig bei dem Notar, mit dem Recht zur Erteilung von Untervollmachten, in seinem Namen bzw. im Namen der von ihm vertretenen Rechtsträger jeweils alle erforderlichen und/oder zweckmäßigen Erklärungen abzugeben und/oder entgegen zu nehmen, die zur Änderung, Ergänzung, Durchführung und/oder Vollzug dieser Urkunde sowie zur Eintragung der darin enthaltenen Geschäfte in das Handelsregister, einschließlich (i) Änderungen des Vertrages vorzunehmen und (ii) Gesellschafterversammlungen in seinem Namen abzuhalten und Gesellschafterbeschlüsse zu fassen, auch unter Verzicht auf alle Form- und Fristvorschriften für die Einberufung und Abhaltung von Gesellschafterversammlungen, um etwaige Einwendungen des Handelsregister zu beseitigen. Die Bevollmächtigten werden von ihrer Haftung entbunden, wenn und soweit sie nach den Weisungen des Notars handeln. Die vorstehende Vollmacht kann von dem Vollmachtgeber jederzeit widerrufen werden.

Vorstehende Niederschrift wurde dem Erschienenen in Gegenwart des Notars vorgelesen, von ihm genehmigt und von ihm und dem Notar eigenhändig wie folgt unterschrieben:

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end.A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. A. A.' with three distinct, rounded characters.

- Notar -



Anlage 1 zu dieser Niederschrift

Verschmelzungsvertrag zwischen der PEH Wertpapier AG mit Sitz in Frankfurt am Main als übernehmende Gesellschaft und der capsensixx AG mit Sitz in Frankfurt am Main als übertragende Gesellschaft

- nachfolgend auch jeweils einzeln als „**Partei**“ und gemeinsam als „**Parteien**“ bezeichnet -

Vorbemerkungen

Die PEH Wertpapier AG ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht Frankfurt am Main unter HRB 100020 (nachfolgend auch „**PEH**“ oder „**Übernehmende Gesellschaft**“). Die Geschäftsanschrift lautet: PEH Wertpapier AG, Bettinastraße 57-59, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland. Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der PEH beträgt EUR 1.813.800. Es ist eingeteilt in 1.813.800 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie („**PEH-Aktien**“). Die PEH-Aktien sind im regulierten Markt der Tradegate BSX zugelassen. Geschäftsjahr der PEH ist das Kalenderjahr.

Die capsensixx AG (nachfolgend „**Capsensixx**“ oder „**Übertragende Gesellschaft**“) ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 110258. Die Geschäftsanschrift lautet: capsensixx AG, Bettinastraße 57-59, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland. Das Grundkapital der Capsensixx beträgt EUR 2.790.000 und ist eingeteilt in 2.790.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie („**Capsensixx-Aktien**“). Die Capsensixx hält zum heutigen Tag 103.373 eigene Aktien. Die Capsensixx-Aktien sind im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) zugelassen.

Die PEH hält ausweichlich der dieser Urkunde als **Anlagen 1 und 2** beigefügten Depotauszüge von Hauck Aufhäuser Lampe, Frankfurt am Main, und der Taunus Sparkasse, Bad Homburg von der Höhe, derzeit unmittelbar 2.493.915 der insgesamt 2.790.000 Capsensixx-Aktien. Die Capsensixx hält ausweislich dem als **Anlage 3** beigefügten Depotauszug der Taunus Sparkasse, Bad Homburg von der Höhe, 103.373 eigene Aktien, so dass sich als Rechengröße für die Berechnung des Anteils am Grundkapital unter Berücksichtigung der eigenen Aktien ein Betrag von 2.686.627 ergibt. Die PEH ist damit unter Abzug der von der Capsensixx gehaltenen eigenen Aktien gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 UmwG mit rund 92,83 % am Grundkapital der Capsensixx beteiligt. Die PEH ist damit Hauptaktionärin von Capsensixx im Sinne des § 62 Abs. 5 Satz 1 Umwandlungsgesetz („**UmwG**“). Die PEH und die Capsensixx beabsichtigen, das Vermögen von Capsensixx als Ganzes im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme

gemäß §§ 2 Nr. 1, 4 ff., 60 ff. UmwG auf die PEH zu übertragen. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung soll ein Ausschluss der übrigen Aktionäre von Capsensixx („**Minderheitsaktionäre**“) gemäß § 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. Aktiengesetz („**AktG**“) erfolgen. Zu diesem Zweck soll die Hauptversammlung von Capsensixx innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrages über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die PEH gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen.

Die Verschmelzung soll nur wirksam werden, wenn gleichzeitig auch der Ausschluss der Minderheitsaktionäre und damit die Übertragung aller Capsensixx-Aktien der Minderheitsaktionäre auf die PEH als Hauptaktionärin wirksam wird, was durch eine aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit dieses Verschmelzungsvertrages sichergestellt wird. Umgekehrt werden auch der Ausschluss der Minderheitsaktionäre und damit die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die PEH als Hauptaktionärin gemäß § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG nur gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der PEH wirksam. Da die PEH folglich beim Wirksamwerden der Verschmelzung die alleinige Aktionärin der Capsensixx sein wird, unterbleibt eine Gewährung von Anteilen an der PEH an die Minderheitsaktionäre von Capsensixx. Eine Kapitalerhöhung von der PEH zur Durchführung der Verschmelzung findet somit nicht statt. Es bedarf daher auch keines Treuhänders nach § 71 UmwG.

Dies vorausgeschickt, haben am 06. Mai 2026 die Vorstände der Parteien den finalen Entwurf dieses Verschmelzungsvertrags aufgestellt und vereinbaren nunmehr das Folgende:

1. Vermögensübertragung

Die Capsensixx überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung nach §§ 2 Nr. 1, 4 ff., 60 ff. UmwG auf die PEH nach näherer Maßgabe der Bestimmungen dieses Verschmelzungsvertrages (Verschmelzung durch Aufnahme). Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der Übernehmenden Gesellschaft gehen auch die Verbindlichkeiten von Capsensixx auf die PEH über (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG).

2. Schlussbilanz, Verschmelzungstichtag

2.1 Der Verschmelzung wird – vorbehaltlich der in der Ziffer 2.3 (Stichtagsänderung) dieses Verschmelzungsvertrages getroffenen Regelungen – die von der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, geprüfte und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Bilanz der

Capsensixx als Übertragende Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 als Schlussbilanz zugrunde gelegt (zugleich steuerlicher Übertragungstichtag).

2.2 Die Übernahme des Vermögens der Capsensixx als Übertragende Gesellschaft durch PEH als Übernehmende Gesellschaft erfolgt – vorbehaltlich der in Ziffer 2.3 (Stichtagsänderung) dieses Verschmelzungsvertrages getroffenen Regelung – im Innenverhältnis zwischen den Parteien mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2025. Vom Beginn des 1. Januar 2026 („**Verschmelzungstichtag**“) an gelten alle Handlungen und Geschäfte der Übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der Übernehmenden Gesellschaft vorgenommen.

2.3 Falls die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 31. März 2027 durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der PEH als Übernehmende Gesellschaft wirksam geworden ist, wird der Verschmelzung abweichend von Ziffer 2.1 dieses Verschmelzungsvertrages die Bilanz von Capsensixx als Übertragende Gesellschaft zum Stichtag des 31. Dezember 2026 als Schlussbilanz zugrunde gelegt und der Verschmelzungstichtag abweichend von Ziffer 2.2 dieses Verschmelzungsvertrages auf den Beginn des 1. Januar 2027 verschoben. Bei einer weiteren Verzögerung des Wirksamwerdens der Verschmelzung über den 31. März des jeweiligen Folgejahres hinaus, verschieben sich die Stichtage entsprechend der vorstehenden Regelungen um jeweils ein Jahr.

3. Ausschluss der Minderheitsaktionäre der übertragenden Gesellschaft

3.1 Im Zusammenhang mit der Verschmelzung von Capsensixx auf die PEH soll ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre von Capsensixx gemäß § 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG erfolgen. Ausweislich der dieser Urkunde als **Anlagen 1 und 2** beigefügten Depotauszüge von Hauck Aufhäuser Lampe, Frankfurt am Main, und der Taunus Sparkasse, Bad Homburg von der Höhe, hält die PEH derzeit nach Abzug der von der Capsensixx gehaltenen eigenen Aktien (**Anlage 3**) gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 UmwG rund 92,83 % des Grundkapitals der Capsensixx. Die PEH ist damit Hauptaktionärin im Sinne des § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG.

3.2 Es ist beabsichtigt, dass die Hauptversammlung von Capsensixx innerhalb von drei Monaten nach Abschluss dieses Verschmelzungsvertrages einen Beschluss nach § 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 AktG („**Übertragungsbeschluss**“) über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre von Capsensixx auf die PEH als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer von der PEH zu zahlenden angemessenen, in dem Übertragungsbeschluss betragsmäßig zu bestimmenden Barabfindung fasst. Die Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister des Sitzes der Übertragenden Gesellschaft ist mit dem Vermerk zu versehen, dass er erst gleichzeitig

mit der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister des Sitzes der Übernehmenden Gesellschaft wirksam wird (§ 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG).

4. Keine Gegenleistung

4.1 Die PEH als Übernehmende Gesellschaft wird mit Wirksamwerden der Verschmelzung sämtliche Capsensixx-Aktien halten. Dies wird durch die aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit dieses Verschmelzungsvertrages gemäß Ziffer 7.1 dieses Verschmelzungsvertrages und die gesetzliche Bestimmung in § 62 Abs. 5 S. 7 UmwG sichergestellt. Somit sind den Anteilseignern von Capsensixx gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 Halbsatz 2 UmwG im Rahmen der Verschmelzung keine Anteile an der PEH als Gegenleistung zu gewähren. Die PEH als Übernehmende Gesellschaft darf gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG ihr Grundkapital zur Durchführung der Verschmelzung nicht erhöhen. Dementsprechend entfallen gemäß § 5 Abs. 2 UmwG alle in § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 UmwG vorgesehenen Angaben zum Umtausch der Anteile.

4.2 Ein Barabfindungsangebot nach § 29 UmwG bedarf es nicht, da keine Rechtsträger unterschiedlicher Rechtsformen oder eine börsennotierte Aktiengesellschaft auf einen nicht börsennotierten Rechtsträger verschmolzen werden sollen. Weiter bestehen bei der übernehmenden Gesellschaft auch keine Verfügungsbeschränkungen. Zudem wird die PEH beim Wirksamwerden der Verschmelzung alleinige Aktionärin der Capsensixx sein und erklärt höchst vorsorglich den Verzicht auf ein etwaiges Barabfindungsangebot nach § 29 UmwG sowie auf die Prüfung der Angemessenheit eines solchen Angebots und auf die Erstellung eines Prüfungsberichts gemäß § 30 Abs. 2 UmwG.

5. Besondere Rechte und Vorteile

5.1 Vorbehaltlich des in Ziffer 3 dieses Verschmelzungsvertrages genannten Sachverhalts (*Ausschluss der Minderheitsaktionäre gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung*) werden keine Rechte i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG für einzelne Aktionäre oder Inhaber sonstiger besonderer Rechte gewährt. Es sind auch keine Maßnahmen im Sinne der vorgenannten Vorschrift für solche Personen vorgesehen.

5.2 Vorbehaltlich der in den Bestimmungen der Ziffern 5.3 bis 5.6 dieses Verschmelzungsvertrages vorsorglich genannten Sachverhalte werden keine besonderen Vorteile i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG für ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied eines an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträgers, für die Abschlussprüfer oder für eine sonstige in dieser Vorschrift genannten Person gewährt.

Es sind auch keine Maßnahmen im Sinne der vorgenannten Vorschrift für solche Personen vorgesehen.

- 5.3 Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Verschmelzungsvertrags besteht der Vorstand der Capsensixx aus den Vorstandsmitgliedern Martin Stürner und Constantin Stürner, die mit Wirkung zum 13.10.2020 bzw. 15.02.2024 erstmals als Vorstandsmitglieder von Capsensixx bestellt wurden. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung endet die Organstellung der Vorstandsmitglieder von Capsensixx. Zwischen der Capsensixx und Martin Stürner besteht kein Anstellungsvertrag. Es ergeben sich diesbezüglich keine Änderungen mit der Verschmelzung. Mit Constantin Stürner hat die Gesellschaft einen Vorstandsdienstvertrag abgeschlossen. Weder die Übertragung der Capsensixx-Aktien der Minderheitsaktionäre an die PEH (Squeeze-out) noch die Verschmelzung unter diesem Verschmelzungsvertrag begründen Bonuszahlungen an Constantin Stürner unter dem Vorstandsdienstvertrag. Besondere Vorteile i.S.v § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG werden nicht gewährt werden. Der Vorstandsdienstvertrag mit Herrn Constantin Stürner wird im Rahmen eines Aufhebungsvertrags, ohne dass irgendwelche Abfindungen oder vergleichbare Leistungen gewährt werden, mit Wirksamwerden der Verschmelzung beendet werden und stattdessen werden vergleichbare Regelungen insbesondere zur Vergütung in den zwischen Constantin Stürner und der PEH, für die Constantin Stürner als Prokurist tätig ist, bereits bestehenden Anstellungsvertrag zusätzlich mit aufgenommen werden.
- 5.4 Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Verschmelzungsvertrages besteht der Aufsichtsrat der Capsensixx aus drei Mitgliedern: Rudolf Locker (Vorsitzender), Gregor Langer (stellvertretender Vorsitzender) und Prof. Dr. Hermann Anton Wagner. Sämtliche Aufsichtsratsmitglieder sind von der Hauptversammlung gewählt worden, mitbestimmungsrechtliche Regelung sind für die Besetzung des Aufsichtsrats der Capsensixx nicht relevant. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung endet die Organstellung der Aufsichtsratsmitglieder von Capsensixx. Eine Entschädigung oder andere besondere Vorteile i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG erhalten die Aufsichtsratsmitglieder von Capsensixx hierfür nicht.
- 5.5 Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Verschmelzungsvertrags ist der Aufsichtsrat der PEH personenidentisch mit dem Aufsichtsrat der Capsensixx besetzt. Der Aufsichtsrat der PEH besteht demnach aus drei Mitgliedern: Rudolf Locker (Vorsitzender), Gregor Langer (stellvertretender Vorsitzender) und Prof. Dr. Hermann Anton Wagner. Sämtliche Aufsichtsratsmitglieder sind von der Hauptversammlung gewählt worden, mitbestimmungsrechtliche Regelung sind für die Besetzung des Aufsichtsrats der PEH nicht relevant. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung bleibt die Organstellung der Aufsichtsratsmitglieder der PEH unverändert bestehen, mitbestimmungsrechtliche

Regelungen bleiben nicht relevant. Eine Änderung der Besetzung des Aufsichtsrats der PEH ist derzeit nicht beabsichtigt. Eine Entschädigung oder andere besondere Vorteile erhalten die Aufsichtsratsmitglieder der PEH hierfür nicht.

5.6 Der Aufsichtsratsvorsitzende der PEH und der Capsensixx Rudolf Locker hält 94.500 Capsensixx-Aktien und der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende der PEH und der Capsensixx Gregor Langer hält 25.000 Capsensixx-Aktien. Im Zusammenhang mit dem im Rahmen der Verschmelzung vorgesehenen Ausschluss der Minderheitsaktionäre gemäß §§ 327a ff. AktG sollen die von Rudolf Locker und Gregor Langer gehaltenen Aktien an der Capsensixx ebenfalls auf die PEH als Hauptaktionärin übertragen werden. Die Übertragung erfolgt gegen Gewährung derjenigen angemessenen Barabfindung, die sämtlichen außenstehenden Aktionären der Capsensixx im Rahmen des Squeeze-out Verfahrens angeboten wird. Rudolf Locker und Gregor Langer werden insoweit wie alle anderen außenstehende Aktionäre behandelt. Eine abweichende oder zusätzliche Gegenleistung wird nicht gewährt.

6. Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

6.1 Die PEH beschäftigt zum Zeitpunkt der Beurkundung dieses Verschmelzungsvertrages acht Arbeitnehmer. Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer von PEH werden durch die vertragsgegenständliche Verschmelzung nicht berührt und werden zu den bisherigen Bedingungen unverändert fortgeführt. Bei der PEH bestehen keine Betriebsräte. Auch bestehen bei der PEH keine sonstigen Arbeitnehmervertretungen. Insoweit hat die Verschmelzung daher keinerlei Auswirkungen. Ein Konzernbetriebsrat ist beim PEH-Konzern nicht errichtet. Bei PEH bestehen keine mit Arbeitnehmervertretungsgremien abgeschlossenen Vereinbarungen. PEH ist nicht Mitglied in einem Arbeitgeberverband und bringt auch nicht anderweitig Tarifverträge zur Anwendung, sodass die Verschmelzung auch insoweit keine Auswirkungen hat. Maßnahmen mit Auswirkungen für die Arbeitnehmer i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG sind für die Arbeitnehmer der PEH nicht vorgesehen.

6.2 Capsensixx beschäftigt zum Zeitpunkt der Beurkundung dieses Verschmelzungsvertrages keine Arbeitnehmer und wird auch bis zum Verschmelzungsstichtag keine Arbeitnehmer beschäftigen. Bei Capsensixx bestehen daher auch keine Betriebsräte. Auch bestehen bei Capsensixx keine sonstigen Arbeitnehmervertretungen. Insoweit hat die Verschmelzung daher keinerlei Auswirkungen. Ein Konzernbetriebsrat ist beim Capsensixx-Konzern nicht errichtet. Bei Capsensixx bestehen auch keine mit Arbeitnehmervertretungsgremien abgeschlossenen Vereinbarungen. Capsensixx ist nicht Mitglied in einem

Arbeitgeberverband und bringt auch nicht anderweitig Tarifverträge zur Anwendung, sodass die Verschmelzung auch insoweit keine Auswirkungen hat.

6.3 Die Verschmelzung wirkt sich nicht unmittelbar auf die Arbeitnehmer, die bei von Capsensixx abhängigen Unternehmen beschäftigt sind, aus. Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der abhängigen Unternehmen werden durch die Verschmelzung nicht berührt und werden zu den bisherigen Bedingungen unverändert fortgeführt. Die Verschmelzung hat weder auf etwaige Arbeitnehmervertretungsgremien noch auf etwaige zwischen den von Capsensixx abhängigen Unternehmen und etwaigen Arbeitnehmervertretungsgremien abgeschlossene Vereinbarungen Auswirkungen. Die Verschmelzung hat auch keine Auswirkung auf die Geltung von etwaigen Tarifverträgen in abhängigen Unternehmen.

7. Aufschiebende Bedingung, Wirksamwerden, Rücktrittsvorbehalt

7.1 Die Wirksamkeit dieses Verschmelzungsvertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung von Capsensixx nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG im Handelsregister des Sitzes von Capsensixx (mit dem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG, dass der Übertragungsbeschluss erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister des Sitzes von der PEH wirksam wird), eingetragen wird.

7.2 Die Verschmelzung wird mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der PEH wirksam. Einer Zustimmung der Hauptversammlung von Capsensixx zu diesem Verschmelzungsvertrag bedarf es zum Wirksamwerden der Verschmelzung nach § 62 Abs. 4 Satz 1 und 2 UmwG nicht, da die Wirksamkeit dieses Verschmelzungsvertrages nach Ziffer 7.1 dieses Verschmelzungsvertrages unter der aufschiebenden Bedingung steht, dass ein Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung von Capsensixx als Übertragender Gesellschaft nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG gefasst und der Beschluss mit einem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG in das Handelsregister des Sitzes von Capsensixx eingetragen worden ist.

7.3 Einer Zustimmung der Hauptversammlung der PEH zu diesem Verschmelzungsvertrag bedarf es gemäß § 62 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 UmwG nur dann, wenn Aktionäre der PEH, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals der PEH erreichen, die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen, in der über die Zustimmung zu der Verschmelzung beschlossen wird.

7.4 Jede Partei kann von diesem Verschmelzungsvertrag zurücktreten, wenn die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 und nicht vor Ausübung des Rücktrittsrechts durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der PEH und Eintritt der aufschiebenden Bedingung nach Ziffer 7.1 dieses Verschmelzungsvertrages wirksam geworden ist. Die Erklärung des Rücktritts erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Jede Partei kann durch eine ausdrückliche Erklärung auf ihr Rücktrittsrecht verzichten.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Zum Vermögen der Capsensixx gehört kein Grundeigentum.

8.2 Sämtliche zum Zeitpunkt der Verschmelzung bestehenden Zulassungen und Genehmigungen gehen im Rahmen des rechtlich Zulässigen, soweit vorhanden, durch die Verschmelzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die PEH über. Die Parteien werden rechtzeitig alle zur Dokumentation des Übergangs der Zulassungen und Genehmigungen auf die PEH gegebenenfalls erforderlichen oder zweckdienlichen ergänzenden Notifizierungen vornehmen und Erklärungen abgeben.

8.3 Derzeit bestehen bei der Capsensixx keine Prokuren und Handlungsvollmachten. Gegebenenfalls vor der Verschmelzung noch erteilte Prokuren und Handlungsvollmachten würden im Rahmen der Verschmelzung auf die PEH über gehen und werden nach Wirksamwerden der Verschmelzung vorsorglich erneut erteilt sowie im Hinblick auf die Prokuren zur Eintragung zum Handelsregister des Sitzes der PEH angemeldet.

8.4 Die Parteien werden alle Erklärungen abgeben, alle Urkunden ausstellen und alle sonstigen Handlungen vornehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des Vermögens von Capsensixx zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung auf die PEH oder der Berichtigung von öffentlichen Registern oder sonstigen Verzeichnissen etwa noch erforderlich oder zweckdienlich sind. Capsensixx gewährt der PEH im rechtlich weitestgehenden Umfang Vollmacht zur Abgabe aller Erklärungen, die zur Erfüllung dieser Verpflichtungen erforderlich oder hilfreich sind. Diese Vollmacht gilt über das Wirksamwerden der Verschmelzung hinaus.

8.5 Die durch Beurkundung und den Vollzug des Verschmelzungsvertrages entstehende Kosten und Steuern werden von der PEH getragen. Gleiches gilt für die Kosten und Steuern des gerichtlich bestellten Angemessenheits- und Verschmelzungsprüfers Grant Thornton AG sowie des Bewertungsgutachters EY Parthenon GmbH. Im Übrigen trägt

jede Partei vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung ihre Kosten selbst. Diese Regelungen gelten auch, falls die Verschmelzung wegen des Rücktritts einer Partei nach Ziffer 7.4 dieses Verschmelzungsvertrages oder aus einem anderen Grund nicht wirksam wird.

- 8.6 Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollten oder nicht durchgeführt werden, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die wirksam und durchführbar ist und dem in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt, was die Parteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich beabsichtigt haben oder hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht hätten. Entsprechendes gilt, wenn Vertragslücken zu schließen sind. § 139 BGB wird ausdrücklich insgesamt abbedungen (keine bloße Beweislastumkehr).

Anlage 1

Depotauszüge PEH

Frankfurt, 07.05.2026

PEH Wertpapier AG
Bettinastr. 57-59
60325 Frankfurt

10 / TG 6503 000

Ihr Ansprechpartner:
PEH Wertpapier AG
Tel.: 069/24747990
Fax: 069/247479959

Kunde: PEH WERTPAP. AG
Stamm-Nr.: 57671
Depot-Nr.: 57671-001

Depotauszug per 07.05.2026

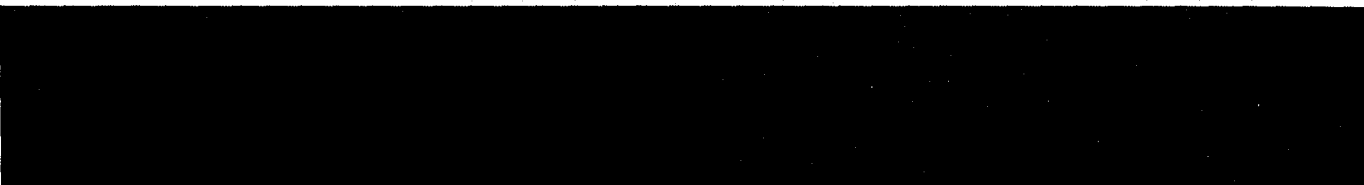
Beleg-Nr.: WP 615872

Wahrung/ Stuck	Nennwert/ Stuckzahl	Wertpapierbezeichnung WKN / ISIN	Verwahrart Lagerland	Wertpapierkurs Dev.Kurs/Korr.Fakt.	Kurswert in EUR
---------------------	-------------------------	-------------------------------------	-------------------------	---------------------------------------	--------------------

Anleihen



Aktien



Stuck	2.344.689	capsensix AG Inhaber-Aktien o.N. WKN A2G9M1 / ISIN DE000A2G9M17	GS Deutschland	22,400 EUR	52.521.033,60
--------	-----------	---	-------------------	------------	---------------



Irrtum vorbehalten
- Bitte wichtige Hinweise auf der Ruckseite zusatzlich beachten -

Frankfurt, 07.05.2026

PEH Wertpapier AG
Bettinastr. 57-59
60325 Frankfurt

10 / TG 6503 000

Ihr Ansprechpartner:
PEH Wertpapier AG
Tel.: 069/24747990
Fax: 069/247479959

Kunde: PEH WERTPAP. AG
Stamm-Nr.: 57671
Depot-Nr.: 57671-001

Depotauszug per 07.05.2026

Beleg-Nr.: WP 615872

Sehr verehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

anliegend erhalten Sie den Depotauszug per 07.05.2026.

Unter Bezugnahme auf Nr. 11 Abs. 4 unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen bitten wir Sie, diesen Auszug auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben. Diese wollen Sie bitte schriftlich an unsere Abteilung Beschwerdemanagement richten.

Für weitere Fragen steht Ihnen Ihr Kundenberater gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Hauck Aufhäuser Lampe
Privatbank
Aktiengesellschaft

Anlage 2

Depotauszüge PEH



Taunus Sparkasse
Ludwig-Erhard-Anlage 6+7 · 61352 Bad Homburg v.d. Höhe

Firma
PEH Wertpapier AG
Bettinastr. 57-59
60325 Frankfurt am Main

Private Banking
Louisenstr. 65
61348 Bad Homburg

Daniel Erb
Telefon 06172 270-324

d.erb@tsk.de

07.05.2026

Depotbestand in der Gattung Capsensixx AG per 07. Mai 2026

Sehr geehrter Herr Stürner,

sehr gerne bestätigen wir Ihnen den Depotbestand per 07. Mai in der Gattung Capsensixx AG, Wertpapierkennnummer a2g9m1, mit 149.226 Stück für das Depot der PEH Wertpapier AG Nr. 800170839.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Erb
Taunus Sparkasse

Boris Schöppner
Taunus Sparkasse

Anlage 3

Depotauszüge capsensixx



Taunus Sparkasse
Ludwig-Erhard-Anlage 6+7 · 61352 Bad Homburg v.d. Höhe

Firma
capsensixx AG
Bettinastr. 57-59
60325 Frankfurt am Main

Private Banking
Louisenstr. 65
61348 Bad Homburg

Daniel Erb
Telefon 06172 270-324

d.erb@tsk.de

07.05.2026

Depotbestand per 07.Mai 2026 in capsensixx Aktien

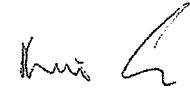
Sehr geehrter Herr Stürner,

sehr gerne bestätigen wir Ihnen den Depotbestand Nr. 800169666 der Capsensixx AG an eigenen Stücken in der Wertpapierkennnummer a2g9m1:

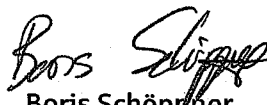
103.373 Stück per 07. Mai 2026.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Daniel Erb
Taunus Sparkasse



Boris Schöpfer
Taunus Sparkasse